

gilt aber nicht für Fertigwaren. Die Pfändungsgrenze beim Arbeitslohn ist von früher 165 RM auf 150 RM herabgesetzt, so daß Monatslohn bis zu 150 RM und, soweit er diesen Betrag übersteigt, bis zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen ist.

Durch die Pfändung erwirbt das Finanzamt ein Pfandrecht am gepfändeten Gegenstande. Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist, daß ihm eine Frist bewilligt ist oder daß er die Schuld bezahlt hat. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, wie z. B. Geld und Kostbarkeiten, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt. Bleiben Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist. Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

Die Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann freihändig zu dem Preise verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

Ist dieselbe Sache mehrfach gepfändet, so wird der Erlös nach der Reihenfolge der Pfändungen verteilt.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschuß die Aus-

händigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

Durch den Erlaß eines Steuerbescheids ist der darin geforderte Steuerbetrag noch nicht vollstreckbar. Mit dem Steuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen lediglich das Leistungsgebot über die angeforderte Steuerschuld zugegangen. Die Steuerschuld wird erst mit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist fällig. Mit der Zwangsvollstreckung kann erst nach Eintritt der Fälligkeit und Durchführung der für den Regelfall vorgeschriebenen Mahnung begonnen werden. Erst dadurch ist die Forderung vollstreckbar geworden. Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zu behändigen oder zuzusenden. Das Landesfinanzamt kann aber zulassen, daß statt der Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert wird. Um Zwangsvollstreckungen aus dem Wege zu gehen, hat daher jeder auf solche öffentlichen Bekanntmachungen, die Steuerzahlungen in Erinnerung bringen, zu achten.

An- und Verkauf außer Kurs gesetzter Goldmünzen mit Sammlerwert

Der An- und Verkauf solcher Goldmünzen, welche die Reichsbank von der Anbielerung freigestellt hat, kann genehmigungsfrei durch die dem Bunde der deutschen Kunst- und Antiquitätenhändler e. V. angehörenden Münzenhändler, die schon vor der Devisenbewirtschaftung Münzenhandel betrieben haben, erfolgen.

Jeden Ankauf von Goldmünzen haben die Münzhändler der Reichsbank in Berlin anzuzeigen. Dabei ist unter anderem der Tag des Ankaufs, die Anschrift des Verkäufers und der Ankaufspreis anzugeben. Nicht freigegebene Münzen sind der Reichsbank anzubieten.

Über die getätigten Verkäufe von freigegebenen Goldmünzen haben die Händler der Reichsbank Nachweisungen einzureichen. Anzugeben ist hierbei Tag des Verkaufs, der Verkaufspreis und die Anschrift des Käufers.

Der Verkauf von Goldmünzen an die Münzhändler und der Ankauf bei einem solchen Händler ist ohne Genehmigung zulässig. Bei jedem Verkauf hat der Münzhändler dem Käufer eine schriftliche Bestätigung zu erteilen, daß Freigabe durch die Reichsbank erfolgt ist.

Soweit An- und Verkäufe von Goldmünzen nicht durch die dem Fachverbände angehörenden Münzhändler erfolgen, bedarf jeder Erwerb und jede Veräußerung der Genehmigung der Devisenstelle. (Aus dem Erlaß 48/35 D. St. vom 5. März 1935.)

Verschiedenes

Die Gauleitung Rheinlands und die Warenhausfrage — Garantiexzeiten für Vergoldungen sind willkürlich — Handwerkskammern werden zusammengelegt — Leistungserfolg der Deutschen Chronometer-Industrie — Achtung! Rundfunk einschalten — Wirksame Werbemaßnahme der Elektroindustrie — Wie kann ich einem jungen Menschen Pünktlichkeit beibringen? — Ist die häufige Zeitangabe im Rundfunk nötig? — Eine Kunstuhr mit Jagdfeld im Glockenspiel — Der viertgrößte Diamant soll nach Amerika verkauft werden

Die Warenhausfrage

Der Gauleiter für Rheinland, Grohé, sprach auf einer Kundgebung auch über die Warenhausfrage. Dazu führte er folgendes aus:

„Die Mittelstandsparteien und Organisationen der Vergangenheit haben die Warenhausfrage als etwas rein wirtschaftliches gesehen und deshalb nicht die Kraft gehabt, sie mit Erfolg zur Lösung zu führen. Gewiß hat die Warenhausfrage auch eine wirtschaftliche Seite, und es ist die, daß das Warenhaus in

Wirklichkeit ein Ramschwarenhaus ist und sich dadurch vom kleinen Mittelständler unterscheidet, daß es nicht gute Qualitätswaren absetzt, sondern Schundwaren zu billigen Preisen. Das, was man im Warenhaus billiger kauft, ist durchaus nicht billiger, weil es keine Qualität, sondern Schund ist. Aber die Reklameart hat manchem die Augen getrübt, und ein weiter Teil unseres Volkes hat noch nicht erkannt, daß er für wenig Geld auch beim kleinen anständigen Mittelständler gute Ware bekommt.

Der Nationalsozialismus hat darauf hingewiesen, daß die Warenhäuser im allgemeinen sich in jüdischen und damit in